

Mitteilung des Regulatory Board Nr. 3/2019

vom 9. Mai 2019

Neue Schiedsordnung sowie Anpassung der Verfahrensvorschriften

I Ausgangslage

Im Rahmen ihrer durch den Gesetzgeber übertragenen Aufgaben führt SIX Exchange Regulation AG bei Verdacht auf eine mögliche Verletzung der anwendbaren Regularien Untersuchungen und Sanktionsverfahren durch. Rechtsprechende Organe im Bereich der börsenrechtlichen Selbstregulierung sind die Sanktionskommission, die Beschwerdeinstanz und das Schiedsgericht.

Das Schiedsverfahren war bisher nicht in einer eigenständigen Schiedsordnung geregelt. Im Auftrag des Regulatory Board eröffnete SIX Exchange Regulation AG deshalb am 5. Juni 2018 eine Vernehmlassung für den Erlass einer [Schiedsordnung](#). Die Reaktionen der Vernehmlassungsteilnehmer fielen durchgehend positiv aus. In der Folge genehmigte die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA den leicht überarbeiteten Vorschlag. Im Zuge dieses Regulierungsprojekts wurden verschiedene Vorschriften in anderen Erlassen revidiert.

II Schiedsordnung

Die Schiedsbeschwerde dient als Rechtsmittel gegen Entscheide der Sanktionskommission und der Beschwerdeinstanz. Das Schiedsverfahren ist grundsätzlich als Zweiparteienverfahren ausgestaltet. Im Unterschied zu einem klassischen privatrechtlichen Schiedsverfahren dient das Verfahren im Rahmen der börsenrechtlichen Selbstregulierung jedoch auch den Interessen Dritter. Namentlich sollen ein fairer und transparenter Handel gewährleistet sowie die Marktteilnehmer geschützt werden. Die neuen Regeln tragen diesem Umstand insoweit Rechnung, als unter anderem eine neutrale Instanz, die sogenannte *Swiss Chambers' Arbitration Institution* (SCAI), den Schiedsobmann bzw. den Einzelschiedsrichter ernennt sowie über weitere Befugnisse verfügt.

III Revision weiterer Verfahrensvorschriften

Die partielle Revision der [Verfahrensordnung](#) und weiterer Regularien steht in einem direkten Zusammenhang mit der Einführung der Schiedsordnung. Weiter wurde die Gelegenheit genutzt, um Ungeheimheiten und Unklarheiten in den geltenden Regularien zu beseitigen.

Folgende Erlasse wurden revidiert:

- Verfahrensordnung;
- Reglement für die Beschwerdeinstanz der Handelsplätze von SIX;
- Organisationsreglement von SIX Group AG hinsichtlich der Regulatorischen Organe für die Handelsplätze der Gruppe;
- Kotierungsreglement;

- Reglement für die Zulassung zum Handel von Anlagefonds im SIX Swiss Exchange-Sponsored Anlagefondssegment;
- Reglement für die Zulassung zum Handel von Beteiligungsrechten im SIX Swiss Exchange Sponsored Foreign Shares Segment;
- Handelsreglement SIX Swiss Exchange AG;
- Reglement für die Zulassung von Teilnehmern und die Nutzung der Handelsplattform von SIX Repo AG;
- Richtlinie betr. Rechnungslegung.

IV Zustimmungserklärungen

Aufgrund der Überführung des Bereichs „SIX Exchange Regulation“ aus der SIX Swiss Exchange AG in die SIX Exchange Regulation AG (s. Mitteilung des Regulatory Board Nr. 3/2018 vom 16. April 2018) sowie der Inkraftsetzung der neuen Schiedsordnung und der damit verbundenen Anpassung der bisherigen Schiedsklausel wurden neue Zustimmungserklärungen ausgearbeitet, die im Verlauf der nächsten Wochen von Emittenten, Anerkannten Vertretungen, Teilnehmern, Händlern und Meldeagenten etc. zu unterzeichnen sind.

V Inkraftsetzung

Die neuen Bestimmungen treten am 1. Juli 2019 in Kraft.

Die [Mitteilungen des Regulatory Board](#) sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar.